

Satzung über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden in der Stadt Taucha (Hundesteuersatzung)

Präambel

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 158) und § 2 i.V.m. § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2,5), hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden in der Stadt Taucha (Hundesteuersatzung), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2004, beschlossen.

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 8 Steuerbefreiungen
- § 9 Steuerermäßigungen
- § 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 11 Entrichtung der Hundesteuer
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Steueraufsicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Geltung des allgemeinen Steuerrechts
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Taucha erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Taucha zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Taucha aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/ Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier
- Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Hauses oder seines Betriebes dienstbar zu machen .
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gebiet der Stadt Taucha gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zuzug folgt.
Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a. für den ersten Hund 60,00 EUR
 - b. für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 120,00 EUR
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatzanteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in §§ 7 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
für jeden Kampfhund 615,00 EUR

§ 7 a Steuersatz bei Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung

- (1) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes. Über den Antrag ergeht ein Bescheid. Auf dieser Grundlage erfolgt die Besteuerung für diesen Hund wie nach § 6 Abs. 1.
- (2) Eine Änderung des Steuersatzes erfolgt frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird.
- (3) Regelungen anderer Bundesländer hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Bescheidung/Feststellung der Ungefährlichkeit werden nicht berührt.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern

6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
 8. Herdengebrauchshunden
 9. Hunden, die nachweisbar aus dem Tierheim auf bundesdeutschem Gebiet erworben wurden. Die Steuerfreiheit erfolgt hier für drei Monate nach Erwerb des Tieres.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde. § 1 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleibt unberührt.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. einem mindestens einem Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden gehalten wird, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
 3. einem Hund eines Sozialhilfeempfängers bei Vorlage des Sozialhilfebescheides, der nicht älter als zwölf Monate sein darf
 4. abgerichteten Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 5. Jagdgebrauchshunde die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde. § 1 Abs. 5 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleibt unberührt.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht

§ 11 **Entrichtung der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15.02. für das Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 4 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 oder §7 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Taucha einen über drei Monate alten Hund hält oder *mit* einem Hund zuzieht, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadtverwaltung Taucha anzuzeigen. Es obliegt dem Hundehalter mit der Anzeige, sein Einverständnis zu erklären, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung Taucha innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Taucha innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 2 der neue Hundehalter mit Namen und Anschrift angegeben werden.

§ 13 **Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird jedes Jahr von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarke behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Stadt festgelegten Frist umzutauschen.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten nach Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Zahlung der Hundesteuer für das laufende Steuerjahr.

§ 15 Geltung des allgemeinen Steuerrechts

Soweit die Steuersatzung nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts. Die Bestimmungen der Abgabenordnung gemäß § 3 SächsKAG sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung vom 19.02.2004 treten rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel